

<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	FB 45/0191/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	01.02.2016
		Verfasser:	45/400
<b>Besetzung von Schulleitungsstellen</b>			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
18.02.2016	SchA	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Änderung des Verfahrens zur Bestellung des/der Schulleiters/in gemäß § 61 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) zur Kenntnis und stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu.

## finanzielle Auswirkungen

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verschlechterung</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verschlechterung</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

### **Erläuterungen:**

Zum 01.01.2016 wurde das Verfahren zur Bestellung der Schulleiter/innen gemäß § 61 SchulG NRW grundlegend geändert. Nach der Neuregelung haben sowohl der Schulträger als auch die Schulkonferenz ein Vorschlagsrecht. Innerhalb von acht Wochen können sie jeweils einen Vorschlag zu den von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerbern abgeben. Die Frist kann in begründeten Fällen von der Bezirksregierung verlängert werden.

Die bisherige erweiterte Schulkonferenz ist nach der Neuregelung nicht mehr vorgesehen.

Zur Ausübung des Vorschlagsrechts wird vorgeschlagen, dass die Vorstellung der von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber im Schulausschuss bzw. bei Schulen mit bezirklicher Bedeutung in der zuständigen Bezirksvertretung erfolgt.

Hierdurch wird sichergestellt, dass alle an der Sitzung des Schulausschusses bzw. der zuständigen Bezirksvertretung teilnehmenden Ausschussmitglieder die Bewerberin bzw. den Bewerber persönlich kennen lernen und sich ein eigenes Bild machen können. Für die Fraktionen entsteht kein zusätzlicher Zeitaufwand.

Je nach Sitzungsturnus kann ggfs. die 8-Wochenfrist nicht eingehalten werden.

Für diesen Fall wird vorgeschlagen, dass die Abteilung Schule die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einlädt. An dem Vorstellungsgespräch nehmen je ein/e Vertreter/in der im Schulausschuss bzw. in der Bezirksvertretung vertretenen Fraktionen teil. Die Abteilung Schule fertigt den Entscheidungsvorschlag für die nächste Sitzung des Schulausschusses bzw. der zuständigen Bezirksvertretung.

Die Regelung gilt analog für die Besetzung der Stelle einer/eines Konrektors/in.

Sofern das Verfahren wie oben beschrieben umgesetzt werden soll, ist eine Änderung der Hauptsatzung sowie der Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen erforderlich, die seitens der Verwaltung in die Wege geleitet wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Varianten zur Umsetzung der Neuregelung möglich sind. Diese werden in dem als Anlage beigefügten Schreiben des LVR beschrieben. Der Vorschlag der Verwaltung basiert auf Variante 3 und 4.

LVR - Dezernat 5 - 50663 Köln

Frau Anne Peters, Vorsitzende  
des Schulausschusses,  
sowie die schulpolitischen Sprecher/-innen  
Herrn Dr. Nils Helge Schlieben  
Frau Nicole-Susanne Weiden-Luffy  
Frau Gabi Deussen-Dopstadt  
Frau Petra Pabst  
Herrn Ludger Pilgram  
Frau Dr. Astrid Wichmann

Datum und Zeichen bitte stets angeben

16.12.2015

44.10

Frau Wildanger

Tel 0221 809-6170

Fax 0221 8284-6247

birgit.wildanger@lvr.de

nachrichtlich

Geschäftsführung der  
Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE  
GRÜNEN, FDP, Die Linke. und Freie  
Wähler/Piraten  
sowie der Gruppe AfD  
In der Landschaftsversammlung Rheinland

LVR-Fachbereich 06

**Besetzung von Schulleitungsstellen**

hier: Optionen des LVR zur Ausübung des Vorschlagsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Vorlage-Nr. 14/808 (Anlage) informierte die Verwaltung über das geänderte Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen und kündigte an, den Fraktionen im Nachgang zur Sitzung des Schulausschusses verschiedene Optionen zur Ausübung des Vorschlagsrechtes aufzuzeigen und zur Diskussion zu stellen.

Nach der Neuregelung haben sowohl der Schulträger als auch die Schulkonferenz ein Vorschlagsrecht. Innerhalb von acht Wochen können sie jeweils einen Vorschlag zu den von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerbern abgeben. Die Frist kann nur in begründeten Fällen von der Bezirksregierung verlängert werden. Zu der Schulkonferenz ist der Schulträger gem. § 63 Abs.2 SchulG zur Ausübung seiner Beratungsfunktion einzuladen.



Im Folgenden stellt die Verwaltung vier Varianten zur Ausübung des Vorschlagsrechtes vor:



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

LVR – Landschaftsverband Rheinland  
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2  
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln  
LVR im Internet: [www.lvr.de](http://www.lvr.de)  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:

Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)

IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED3

Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)

IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

### **1. Variante:**

1. An der Schulkonferenz nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Dezernates Schulen und Integration teil.
2. Das Dezernat Schulen und Integration lädt die ihm von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch ein. Das Vorstellungsgespräch wird nach Möglichkeit erst nach der Schulkonferenz terminiert. An dem Vorstellungsgespräch nehmen je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen teil. Auf der Grundlage des Vorstellungsgesprächs fertigt die Verwaltung einen begründeten Entscheidungsvorschlag für den Schulausschuss.
3. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.

Vorteil: Einbeziehung des Entscheidungsvorschlages der Schulkonferenz in den Vorschlag des Schulträgers.

Nachteil: Angesichts notwendiger Terminabstimmungen kann die 8-Wochenfrist zur Abgabe eines begründeten Schulträgervorschlages gegenüber der Bezirksregierung ggfs. nicht sichergestellt werden. Für die Fraktionen entsteht zusätzlicher Zeitaufwand.

### **2. Variante:**

1. An der Schulkonferenz nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen beratend teil. Die Teilnahme der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen erfolgt nach dem Rotationsprinzip und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion. Der Vorschlag der Schulkonferenz bildet die Grundlage für den Entscheidungsvorschlag des Schulausschusses.
2. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.

Vorteil: Einheitlicher Vorschlag von Schulkonferenz und Schulträger.

Nachteil: Nicht alle im Schulausschuss vertretenen Fraktionen nehmen beratend durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter an der Schulkonferenz teil. Ein von der

Schulkonferenz abweichendes Schulträgerevotum findet keine Berücksichtigung. Angesichts notwendiger Terminabstimmungen kann die Vorschlagsfrist ggfs. nicht eingehalten werden. Für die Fraktionen entsteht zusätzlicher Zeitaufwand.

### **3. Variante:**

1. Das Dezernat Schulen und Integration lädt die ihm von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von der Schulkonferenz zu einem Vorstellungsgespräch ein. An dem Vorstellungsgespräch nehmen je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen teil. Auf der Grundlage des Vorstellungsgesprächs fertigt die Verwaltung einen begründeten Entscheidungsvorschlag für den Schulausschuss.
2. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.

Vorteil: Alle im Schulausschuss vertretenen Fraktionen nehmen durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter an dem Vorstellungsgespräch teil. Für die Fraktionen entsteht zusätzlicher Zeitaufwand.

Nachteil: Die Einhaltung der 8-Wochen-Frist zur Abgabe eines begründeten Vorschlages kann ggfs. nicht sichergestellt werden.

### **4. Variante:**

1. Die Vorstellung der von Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber erfolgt im Schulausschuss.
2. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.

Vorteil: Alle an der Sitzung des Schulausschusses teilnehmenden Mitglieder des Schulausschusses lernen die Bewerberinnen und Bewerber persönlich kennen und können sich ein eigenes Bild über die Bewerberinnen und Bewerber machen. Terminabstimmungen entfallen. Für die Fraktionen entsteht kein zusätzlicher Zeitaufwand.

Nachteil: Die 8-Wochenfrist kann ggfs. nicht eingehalten werden.

**Beschlussempfehlung:**

1. Die Verwaltung schlägt die Variante 4 vor.

Die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber im Schulausschuss entspricht dem vor dem 01.08.2006 geltenden Verfahren beim LVR. Bereits nach der Rechtslage vor dem 01.08.2006 hatte der LVR als Schulträger ein Vorschlagsrecht. Dieses Vorschlagsrecht wurde durch den Schulausschuss für die in seiner Zuständigkeit stehenden Schulen ausgeübt. Die Bewerberinnen und Bewerber stellten sich damals dem Schulausschuss vor.

2. Unabhängig von der Frage für welche Variante die politische Vertretung sich ausspricht, schlägt die Verwaltung folgendes weiteres Verfahren vor:

Für den Fall, dass die nächste Sitzung des Schulausschusses nicht erreicht werden kann, wird das Verfahren wie unter Variante 3 beschrieben durchgeführt. Das Dezernat Schulen und Integration lädt die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch ein. An dem Vorstellungsgespräch nehmen je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen teil. Die Verwaltung fertigt in diesem Fall den Entscheidungsvorschlag für die nächste Sitzung des Landschaftsausschusses.

Die Verwaltung wird auf der Grundlage dieser Vorschläge eine Beschlussvorlage für die Sitzung des nächsten Schulausschusses am 23.02.2016 und des Landschaftsausschusses am 09.03.2016 fertigen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Prof. Dr. Faber